

## Merke:

Im gesamten Prozeß der Erziehung der Strafgefangenen kommt ihrer Stimulierung zur Erfüllung gestellter Forderungen, zur Festigung der Ordnung und Disziplin und insgesamt zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung besondere Bedeutung zu.

Für die Betriebsangehörigen ist es unerläßlich, die Bewertungen im täglichen Arbeitsprozeß mit lobenden bzw. tadelnden Akzenten bewußt für die Entwicklung positiver Verhaltensweisen zu nutzen. Sie müssen sich dabei stets bemühen, zuallererst am Positiven anzuknüpfen und keinerlei Einseitigkeit zuzulassen. Weder ungerechtfertigtes Lob noch ständiges Tadeln nützen dem Erziehungsprozeß, sondern nur die überlegte und begründete Anwendung beider Formen.

## Vergleiche:

§ 20 StVG

## Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschnitte 8.1 und 8.4.3

StVG-Kommentar, insbes. § 20

SV-Pädagogik, insbes. Kap. 6 und 7

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSISV

### 9.4. Zur Persönlichkeitsbeurteilung Strafgefänger

**Bei der erziehungswirksamen Gestaltung des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug steht die positive Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen im Mittelpunkt der Anstrengungen aller am Erziehungsprozeß Beteiligten.** Damit gewinnt zugleich auch die Persönlichkeitsbeurteilung als Bestandteil jeder zielgerichteten und planmäßigen Erziehungsarbeit weiter an Bedeutung. Um eine wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu gewährleisten, ist es unerläßlich, bei allen durchzuführenden Maßnahmen ihre Persönlichkeitsmerkmale im Auge zu haben und die Ergebnisse der sich vollziehenden Entwicklung in ihrem Handeln (und Denken) richtig zu erfassen.

Die Beurteilung der Persönlichkeit der Strafgefangenen ist des-